

# Allgemeine Geschäftsbedingungen "Tormanns"

([www.ihr-tormann.de](http://www.ihr-tormann.de))

## §1 Geltungsbereich

Angebote, Lieferung u. Leistungen der Firma "Metallbau Fuhrmann Borstendorf" -nachfolgend "Tormann" genannt- erfolgen ausschließlich aufgrund der nachstehenden Geschäftsbedingungen, auch dann, wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden.

## § 2 Angebot/ Beratung

Alle Angebote und Beratungen sind freibleibend und unverbindlich. Änderungen und Ergänzungen sowie sonstige Nebenarbeiten sind nach Auftragserteilung nur mit einer schriftlicher Auftrags-Bestätigung des Tormanns gültig.

Jede eingehende Anfrage (Anforderung einer Beratung/ Angebotserstellung/ individuelle Mail) wird vom Tormann als Aufforderung zu einer Vorleistung betrachtet und möglichst umgehend kompetent bearbeitet.

Sollte vom Fragesteller keine Rückmeldung "feedback" erfolgen bzw. keinerlei Folgeleistung angefordert werde, so werden ihm pauschal 20,- € (zzgl. ges. MWSt.) verrechnet.

Die Rechnungslegung erfolgt nach Beendigung der jeweils angegebenen Bindefrist.

## § 3 Kaufverträge/ Werkverträge

Der Vertrag kommt nur durch schriftliche Auftragsbestätigung - d.h. durch Unterzeichnung unseres Angebotes zustande. Nebenabreden bedürfen der Schriftform.

## § 4 Preise, Preisänderungen

1. Preisangaben verstehen sich zuzüglich Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Höhe, die Gesamtkosten werden im Angebot/ der Rechnung auch brutto angeführt.

2. Die Preise verstehen sich vorbehaltlich abweichender Vereinbarung.  
Verpackungs- u. Frachtkosten werden gesondert angeboten/berechnet.

3. Liegt der Vertragsabschluß außerhalb der angeführten Bindefrist ist der Tormann berechtigt, die zum Zeitpunkt der Lieferung geltende Preisliste anzuwenden.

## § 5 Lieferfristen

1. Der Tormann bemüht sich, die angegebenen Liefertermine einzuhalten. Gerät er hiermit in Verzug, so hat der Kunde ihm eine Nachfrist von mindestens 4 Wochen zu setzen, die mit Eingang der Fristsetzung beim Tormann beginnt.

2. Der Tormann ist zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn die Lieferung durch falsche oder verspäteter Belieferung durch einen seiner Lieferanten unmöglich wird, ohne dass ihn hierbei ein Verschulden trifft.

3. Wenn die Lieferung infolge höherer Gewalt, wie Terrorismus, Kriegshandlungen, Unruhen, Streiks, Aussperrung oder Betriebs bedingte Störungen, die vom Tormann nicht zu vertreten sind, unmöglich wird gilt Gleiches.

## § 6 Transport und Gefahrenübergang

1. Der Versand erfolgt auf Gefahr und Kosten des Kunden.  
Die Wahl der Versandart bleibt dem Lieferanten überlassen.

2. Der Tormann ist nicht verpflichtet, Lieferungen auf eigene Kosten/ Kosten des Kunden zu versichern.

## § 7 Beanstandungen - Mängel

1. Die gelieferte Ware ist sofort nach Empfang auf Menge und Qualität zu prüfen.  
Fehlmenge und sichtbare Schäden sind dem Transportführer/ Spediteur gegenüber zu beanstanden (Tatbestandsaufnahme).

2. Der Kunde hat Mängel innerhalb einer Frist von 2 Wochen ab Erhalt der Ware, im Falle versteckter Mängel ab Kenntnis vom Mangel, dem Tormann schriftlich anzuzeigen.  
Wird diese Frist nicht eingehalten, entfallen Gewährleistungsansprüche.

3. Bei begründeten Beanstandungen leisten wir Gewähr nach unserer Wahl durch Minderung, Ersatzlieferung oder Instandsetzung.

4. Schlägt die Nachbesserung oder Ersatzlieferung nach angemessener Frist fehl, kann der Abnehmer nach seiner Wahl Minderung oder Rückabwicklung des Vertrages verlangen (zweimalige Nachbesserung oder Ersatzlieferung).

## § 8 Garantie

1. Unabhängig von § 7 geben wir eine produktabhängig Garantie (s. Angebot/ Prospekt)

beginnend mit dem Datum unserer Rechnung.

2. Diese Garantie erstreckt sich nicht auf Mängel, die zurückzuführen sind
  - a) auf fremde Einwirkung oder Leistung, insbesondere auf die Montage Dritter
  - b) auf die Grundierung oder sonstigen Oberflächenschutz
  - c) auf Transportschäden.
3. Da sich Farbstoffe im Laufe der Zeit verändern können, leisten wir bei Farbveränderungen keinen Ersatz.

#### **§ 9 zur Eigenschaften des Holzes**

Holz ist ein Naturstoff, seine naturgegebenen Eigenschaften, Abweichungen und Merkmale sind daher stets zu beachten.

Farb- und Strukturabweichungen sind normal und nicht zu vermeiden. Sie stellen deshalb keinen Grund zu Beanstandungen (Mängel) dar.

#### **§ 10 Eigentumsvorbehalt**

1. Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises Vorbehaltsware des Tormanns. Die Einstellung einzelner Forderungen in eine laufende Rechnung oder die Saldoziehung und deren Anerkennung heben den Eigentumsvorbehalt nicht auf.
2. Bei Zugriffen Dritter - insbesondere Gerichtsvollzieher - auf die Vorbehaltsware, wird der Abnehmer auf das Eigentum des Tormanns hinweisen und diesen unverzüglich benachrichtigen.
- 3.a) Im Falle der Verbindung der Ware mit anderen Sachen erwirbt der Lieferant Miteigentum im Verhältnis des Werts der Ware zum Wert der verbundenen Sachen. Sollte das Eigentum an der Ware dadurch untergehen, dass diese wesentlicher Bestandteil einer anderen Sache wird, so wird dem Tormann schon jetzt Miteigentum an der Hauptsache zu einem Anteil eingeräumt, der dem Verhältnis des Werts der gelieferten Ware zum Wert der Hauptsache entspricht. Das Miteigentum geht bereits jetzt auf den Lieferanten über. Die Übergabe wird ersetzt durch die Vereinbarung eines Verwahrungsverhältnisses. Bei Bezahlung geht das eingeräumte Miteigentum an den verbundenen Sachen auf den Käufer über.
- b) Der Tormann ist berechtigt die Ware - soweit nicht 3a) eingreift - bei Zahlungsverzug des Kunden zurück zu nehmen - anfallende Verlade- und Transportkosten gehen dabei zu Lasten des Kunden.
4. Ist der Kunde Vollkaufmann, so kann der Tormann bei Zahlungsverzug des Kunden nach vorheriger Abmahnung (Androhung) die Ware zurückzunehmen und verwerten. Der Verwertungserlös ist auf den Kaufpreis anzurechnen. Anfallende Verlade- und Transportkosten gehen dabei zu Lasten des Kunden.

#### **§ 11 Zahlungen**

1. Wenn nicht anders vereinbart, sind Rechnungen des Tormanns zahlbar innerhalb von 5 Bankarbeitstagen nach Rechnungseingang und Erhalt der Ware.
2. Die Ablehnung von Wechsel behält sich der Tormann vor.
3. Im Falle des Verzugs ist die jeweilige Restforderung des Tormanns mit 3% über dem Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu verzinsen. Gerät der Abnehmer mit seinen Zahlungen in Verzug, so werden auch alle etwaigen weiteren Forderungen des Tormanns sofort zur Zahlung fällig, sofern Verzug für mindestens 10 % der gesamten Forderungen eingetreten ist.
4. Wegen Mängel oder sonstiger Beanstandungen darf die Zahlung nur in zulässigem Umfang zurückbehalten werden. Wir verweisen auf das "Gesetz zur Beschleunigung fälliger Zahlungen"

#### **§ 12 Datenspeicherung**

Der Tormann ist berechtigt, auch personenbezogenen Daten des Käufers zu verwerten und zu speichern. Der Tormann ist nicht berechtigt, diese Daten zu veräußern.

#### **§ 13 Montage**

Vom Kunden die Voraussetzungen für den ordnungsgemäßen Einbau zu schaffen. Anfallende Montagen sind durch den Kunden selbst oder durch einen Beauftragten des Kunden zu erbringen. Gewährleistungsansprüche aus fehlerhafter Montage werden von uns nicht anerkannt.

#### **§ 14 Erfüllungsort, Gerichtsstand und anzuwendendes Recht**

Sollte eine Bestimmung dieser Geschäftsbedingung unwirksam sein, wird der übrige Inhalt der Bedingungen davon nicht berührt.

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis ist Marienberg/ Erzgebirge.

Das Vertragsverhältnis unterliegt deutschem Recht.